

Köln, März 2013

Merkblatt zur „Steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge und Spenden an einen Förderverein“

Der Förderverein der Johannes-Gutenberg-Realschule ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein, der nach steuerlichen Vorschriften gemeinnützig ist. Er ist gemäß Steuerbescheid des Finanzamtes Köln-Süd vom 08.01.2013, Steuernummer 219/5882/0220 nach § 5 Abs 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuerengesetz befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung dient.

Der Förderverein fördert folgende, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe. Diese Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Einkommensteuer-Durchführungs-Verordnung.

Aus diesem Grunde ist der Förderverein berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Spendenbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Mittels dieser Spendenbescheinigung kann der Spender in seiner Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung die Spende bzw. den Mitgliedsbeitrag steuermindernd geltend machen.

Grundsätzlich ist also für die steuerliche Anerkennung der Spenden und Beiträge durch das Finanzamt die Vorlage einer förmlichen – von einer zeichnungsberechtigten Person unterschriebenen – Spendenbescheinigung Voraussetzung.

Eine Ausnahme gilt, wenn die Spende 100 € nicht übersteigt. Hier genügt als Nachweis anstelle einer förmlichen Spendenbescheinigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) eines Kreditinstitutes, wenn aus dem Bankbeleg der Name und die Kontonummer des Spenders und Spendenempfängers, der gespendete Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich ist.

Diese Voraussetzungen sind mit den von uns gefertigten Überweisungsvordrucken bzw. dem Text für den Lastschriftinzug erfüllt.

Die 100 € Grenze gilt pro Spende und ist kein Jahreshöchstbetrag.